OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190093/16/JS – 190094/3

Datum:
Linz, 5. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. des A__ und 2. der H__, beide vertreten durch B__, vom 18.3.2024 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 15.2.2024, GZ: BBV/N987003_B, betreffend Anordnung einer Ersatzvornahme (Spruchpunkt I.) und Kostenvorauszahlungsauftrag (Spruchpunkt II.) in einer baurechtlichen Angelegenheit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung am 29.5.2024 (und berichtigt mit Beschluss vom 5.7.2024)

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides hinsichtlich des Erstbeschwerdeführers ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 15.2.2024 ordnete der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde (in der Folge: belangte Behörde) die mit Schreiben vom 11.9.2023 bzw. 14.12.2023 angedrohte Ersatzvornahme gemäß § 4 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) an, da die Beschwerdeführer die mit Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: Magistrat) vom 8.8.2001 auferlegte Beseitigungspflicht betreffend die an der nordöstlichen Seite des bestehenden Wohnhauses befindlichen Garage (Standort: Grundstücke Nr. aaa und Nr. bbb, beide Grundbuch D__) nicht erfüllt hatten (Spruchpunkt I.). Gleichzeitig trug die belangte Behörde den Beschwerdeführern gemäß Abs. 2 par. cit. die Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme der aufgetragenen Beseitigung in Höhe von 33.822 Euro auf (Spruchpunkt II.).

1.2. Dagegen richtete sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 18.3.2024, in welcher die Beschwerdeführer (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) die Unzulässigkeit der Vollstreckungsverfügung monierten:

1.2.1. Mit Bescheid vom 18.5.2009 habe das Magistrat nachträglich die Baubewilligung für die Garage erteilt.

1.2.2. Die Eigentümer der an der nordöstlichen Seite angrenzenden Liegenschaft hätten - nach Erlassung des Titelbescheides vom 8.8.2001 - eine Winkelstützmauer an die Garage angebaut und es sei daher die Garage für die Standfestigkeit dieser Winkelstützmauer unverzichtbar. Die Beseitigung der verfahrensgegenständlichen Garage hätte somit im Ergebnis deren Einsturz und in weiterer Folge möglicherweise Hangrutschungen zur Folge. Ein gleichlautender Vollstreckungstitel hätte daher nicht mehr erlassen werden dürfen.

1.2.3. Die aufgetragene Beseitigung der Garage stelle nicht das gelindeste Mittel dar und verstoße gegen das Schonungsprinzip nach § 2 VVG. Es sei ausreichend, auf dem Grundstück der Beschwerdeführer eine zweite Mauer zur Abstützung der Garage zu errichten und diese von der Grenzmauer baulich abzutrennen.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Erstbeschwerdeführer ist seit 1968 grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. aaa, Grundbuch D__ (Adresse: E-Weg). Seit 2016 sind er und die Zweitbeschwerdeführerin je zur Hälfte Eigentümer dieses Grundstückes.

2.2. Der Erstbeschwerdeführer errichtete im Jahr 1973 eine Garage dergestalt auf diesem Grundstück, dass sich die nordöstliche Außenwand – baukonsenswidrig

– auf dem nordöstlich angrenzenden Nachbargrundstück Nr. bbb, Grundbuch D__ (Adresse: F-Weg) befindet.

2.3. Mit rechtskräftigem Bescheid vom 8.8.2001, GZ: 501/N987003G, trug das Magistrat dem Erstbeschwerdeführer daher u. a. gemäß § 49 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) auf, diese bauliche Anlage binnen 12 Wochen zu beseitigen. Die Garage wurde dennoch bislang nicht beseitigt.

2.4. Mit Schreiben vom 15.5.2002, GZ: 501/N987003K, drohte die belangte Behörde dem Erstbeschwerdeführer die Ersatzvornahme der mit Bescheid vom 8.8.2001 aufgetragenen Entfernung der Garage an und setzt eine letztmalige Erfüllungsfist von acht Wochen. Mit rechtskräftigem Bescheid vom 25.4.2004, GZ: 501/N987003Q, ordnete die belangte Behörde in der Folge die angedrohte Ersatzvornahme gegenüber dem Erstbeschwerdeführer an und trug diesem die Vorauszahlung von Kosten der Ersatzvornahme in Höhe von 6.624 Euro auf.

2.5. Mit Schreiben vom 11.9.2023 drohte die belangte Behörde dem Erstbeschwerdeführer neuerlich die Ersatzvornahme der mit Bescheid vom 8.8.2001 aufgetragenen Entfernung der Garage an und setzte eine Paritionsfrist von vier Wochen. Mit (gleichlautendem) Schreiben vom 14.12.2023 drohte die belangte Behörde auch der Zweitbeschwerdeführerin die Ersatzvornahme an.

2.6. Die dem Erstbeschwerdeführer mit Bescheid des Magistrates vom 18.5.2009, GZ: 501/N050239E, erteilte Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung einer Garage“ auf dem Grundstück Nr. aaa wurde aufgrund einer Nachbarberufung mit Berufungsbescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 2.8.2016, GZ: 0025739/2009 MDion RM (RM-Bau-090052-48) – nach rechtskräftiger zivilgerichtlicher Feststellung der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Nr. aaa und Nr. bbb im Februar 2016 - aufgehoben und der Baubewilligungsantrag des Erstbeschwerdeführers abgewiesen, da die projektierte Garage zum Teil das Nachbargrundstück Nr. bbb (ohne Zustimmung der Grundstückseigentümer) in Anspruch nimmt. Die dagegen erhobene Beschwerde des Erstbeschwerdeführers wurde mit rechtskräftigem hg. Erkenntnis vom 4.4.2017 (GZ: LVwG-151077/28/JS/FE) abgewiesen.

2.7. In Erfüllung des rechtskräftigen zivilgerichtlichen Urteils des Bezirksgerichtes Linz vom 23.10.2020 (betreffend die Errichtung von Stützmauern und von Geländeanschüttungen auf dem Nachbargrundstück Nr. bbb in den 1980er-Jahren) errichtete ein Eigentümer dieses Nachbargrundstückes an der Grundstücksgrenze hin zur Garagenwand der Beschwerdeführer eine selbsttragende Erdstützkonstruktion, die einer Steinschlichtung oder einer massiven, anderweitigen Konstruktion gleichwertig ist, wodurch die Garagenwand der Beschwerdeführer bautechnisch berührungslos bzw. von Erd- und Steinmaterial frei ist, wie es nach der Errichtung der Garage im Jahr 1973 der Fall war.

2.8. Unter Berücksichtigung der aufgrund des Geländeverlaufs erforderlichen Sicherung- und Stützmaßnahmen belaufen sich die geschätzten Kosten für den Abbruch der Garage samt Entsorgung des Bauschuttes auf 33.822 Euro.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in die von Amts wegen beigeschafften Akte des Magistrates (GZ: BBV/N050239), des Bezirksgerichts Urfahr (GZ: 12 C 1/21h) sowie des hg. Beschwerdeaktes (GZ: LVwG-151077-2016). Weiters wurde Einsicht genommen in das offene Grundbuch und in die von den Beschwerdeführern vorgelegten Urkunden (Lichtbilder und DORIS-Ausdrücke zeigend die verfahrensgegenständlichen Grundstücke samt Garage). Diese Urkunden wurden mit den Parteien in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sachlich und rechtlich erörtert.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zu Punkt 2.1. gründen zwanglos auf der Einsicht in das öffentliche Grundbuch.

3.2.2. Die Feststellungen zu den Punkten 2.2. und 2.7. gründen auf dem rechtskräftigen Urteil vom 30.12.2021 im beigeschafften Zivilverfahrensakt des Bezirksgerichtes Urfahr. In diesem Zivilverfahren, in dem der Erstbeschwerdeführer als Kläger beteiligt war, wurde in einem umfangreichen Beweisverfahren unter Beiziehung von Sachverständigen u. a. die selbsttragende Erdstützkonstruktion auf dem nordöstlich angrenzenden Nachbargrundstück Nr. bbb festgestellt. Die Beschwerdeführer traten den fachlichen Ausführungen der Sachverständigen in diesem Zivilverfahren (vgl. dort ON 13 und ON 24) nicht mehr substanziell im hg. Beschwerdeverfahren entgegen. Im Übrigen stellte das Bezirksgericht Urfahr mit Spruchpunkt 1. seines Urteils – für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bindend – fest, dass der zivilgerichtlich zuerkannte Anspruch des Erstbeschwerdeführers (Urteil des Bezirksgerichtes Linz vom 23.10.2020) auf Entfernung des auf dem Nachbargrundstück Nr. bbb angeschütteten, die nordöstliche Außenwand der Garage berührenden Erd- und Steinmaterials erloschen ist, da diese Außenwand – infolge der Errichtung einer selbsttragenden Erdstützkonstruktion auf diesem Nachbargrundstück - wieder so berührungslos freisteht, wie es nach der Errichtung der Garage im Jahr 1973 der Fall war.

3.2.3. Die Feststellungen zu den Punkten 2.3. bis 2.5. gründen zwanglos auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde, jene zu Punkt 2.6. auf den erwähnten Urkunden im beigeschafften Bauakt des Magistrates bzw. im hg. Beschwerdeakt.

3.2.4. Die Feststellungen zu Punkt 2.8. basieren auf den fachlichen Ausführungen des Amtssachverständigen im Verfahrensakt der belangten Behörde, der seine Kostenschätzung nach einer Befundaufnahme und auf Basis eines eingeholten Angebotes eines Bauunternehmens vom Mai 2023 vornehmen konnte. Die Beschwerdeführer traten dieser Kostenschätzung nicht entgegen.

3.3. Die Beschwerdeführer beantragten zum Einwand des Verstoßes gegen das Schonungsprinzip nach § 2 VVG (vgl. Punkt 1.2.3.) die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich Bauwesen und die Durchführung eines Lokalaugenscheins. Diesen Beweisanträgen kam jedoch aus rechtlichen

Überlegungen keine Entscheidungsrelevanz zu, da der rechtskräftige Titelbescheid vom 8.8.2001 die Beseitigung der gesamten Garage (und nicht bloß der nordöstlichen Außenwand) zum Gegenstand hat (vgl. dazu VwGH 28.10.2013, 2011/05/0152, wonach im Verwaltungsvollstreckungsverfahren auch unter Berücksichtigung des Schonungsprinzips nicht bloß die Verkleinerung der Baulichkeit erzwungen werden kann, wenn der Titel – wie auch im vorliegenden Fall – auf Abtragung lautet).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

4.2. Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des VVG lauten auszugsweise:

„[...]

§ 2. (1) Bei der Handhabung der in diesem Bundesgesetz geregelten Zwangsbefugnisse haben die Vollstreckungsbehörden an dem Grundsatz festzuhalten, daß jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Zwangsmittel anzuwenden ist.

[...]

Erzwingung anderer Leistungen und Unterlassungen

a) Ersatzvornahme

§ 4. (1) Wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.

[...]“

4.3. Zur angeordneten Ersatzvornahme nach § 4 Abs. 1 VVG (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides):

4.3.1. Zum Erstbeschwerdeführer:

Gegenüber dem Erstbeschwerdeführer wurde bereits mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 25.4.2004 die Ersatzvornahme der bescheidmäßigen Beseitigung der Garage angeordnet, welche bisher nicht vollstreckt und damit noch aufrecht ist. Der nochmaligen Anordnung der Ersatzvornahme mit Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides steht daher das aus der Rechtskraft des früheren Bescheides vom 25.4.2004 resultierende Wiederholungsverbot entgegen (vgl. VwGH 7.11.1995, 95/05/0260, unter Hinweis auf die Berufungsgründe

betreffend eine Vollstreckungsverfügung nach § 10 Abs. 2 VVG aF, und dazu zum Wegfall der Beschränkung der Berufungs- bzw. Beschwerdegründe durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, etwa VwGH 1.2.2022, Ra 2019/05/0116; im Ergebnis noch offenlassend VwGH 24.3.2023, Ra 2022/06/0312). Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides war daher hinsichtlich des Erstbeschwerdeführers aus formellen Gründen ersatzlos aufzuheben und kann das Vollstreckungsverfahren gegen ihn schon aufgrund der rechtskräftigen Anordnung der Ersatzvornahme vom 25.4.2004 von der belangten Behörde fortgeführt werden.

4.3.2. Zur Zweitbeschwerdeführerin:

Wie festgestellt, besteht die den Gegenstand des rechtskräftigen Beseitigungsauftrages des Magistrates vom 8.8.2001 bildende Garage – ungeachtet der mit Schreiben vom 14.12.2023 angedrohten Ersatzvornahme unter Einräumung einer Paritionsfrist von vier Wochen - in natura unverändert, sodass die Ersatzvornahme zu Recht von der belangten Behörde nach § 4 Abs. 1 VVG angeordnet wurde.

4.3.2.1. Der Einwand der Beschwerdeführer, die Garage sei im Jahr 2009 nachträglich baubehördlich genehmigt worden, verkennt, dass der Baubewilligungsbescheid vom 18.5.2009 infolge des hg. Erkenntnisses vom 4.4.2017 nicht mehr dem Rechtsbestand angehört.

4.3.2.2. Auch der Einwand der Beschwerdeführer, die Garage sei für die Standfestigkeit der Winkelstützmauer auf dem Nachbargrundstück Nr. bbb unverzichtbar, verfängt schon deshalb nicht, da die nordöstliche Außenwand der Garage - nach den Ergebnisses des abgeführten Zivilverfahrens vor dem Bezirksgericht Urfahr - wieder berührungslos freisteht.

Wenn die Beschwerdeführer dazu noch vorbringen, dass ein gleichlautender Vollstreckungstitel nicht mehr erlassen hätte werden dürfen, so übersehen sie auch, dass die Errichtung der Stützmauern bzw. die Geländeanschüttung bereits in den 1980-iger Jahren auf dem Nachbargrundstück Nr. bbb erfolgten. Die Beschwerdeführer wenden sie sich damit im Ergebnis – mangels einer nachträglichen Änderung des Sachverhalts nach der Erlassung des Titelbescheids vom 8.8.2001 - unzulässigerweise gegen den bereits rechtkräftigen Beseitigungsauftrag (vgl. dazu VwGH 28.10.2013, 2011/05/0152).

Im Übrigen stünde auch einer Vollstreckungsverfügung zur Durchsetzung einer im Titelbescheid auferlegten Verpflichtung ein zivilrechtliches Hindernis der Erfüllung (zB Eingriff in Rechte Dritter) oder eine für den Verpflichteten bestehende Unmöglichkeit der Leistung nach der höchstgerichtlichen Judikatur nicht entgegen (vgl. VwGH 8.4.2014, 2012/05/0132; VwGH 2.2.1993, 92/05/0307).

4.3.2.3. Zum Einwand der Verletzung des Schonungsprinzips nach § 2 VVG wird auf die Ausführungen zu Punkt 3.3. und darauf verwiesen, dass das „gelindeste Mittel“ gemäß § 2 Abs. 1 VVG nach der Rechtsprechung nicht darin besteht, vom weiteren Vollzug des Vollstreckungsverfahrens gänzlich abzusehen, wenn der Verpflichtete dem im Titelbescheid enthaltenen Auftrag nicht vollständig nachgekommen ist und folglich eine rechtskräftig angeordnete Ersatzvornahme

hinsichtlich des durch den Verpflichteten nicht erfüllten Teiles des Auftrages weiterhin durchzuführen ist (vgl. VwGH 10.11.2023, Ra 2023/05/0194). Die von den Beschwerdeführern im Ergebnis begehrte Einschränkung des rechtskräftigen Beseitigungsauftrages (betreffend die gesamte Garage) auf die nordöstliche Außenwand der Garage kommt daher im Vollstreckungsverfahren nicht mehr in Betracht.

4.3.2.4. Die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides erwies sich daher als unbegründet.

4.4. Zum Kostenvorauszahlungsauftrag nach § 4 Abs. 2 VVG (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides):

4.4.1. Wie festgestellt, betragen die Kosten für die aufgetragene Beseitigung der Garage einschließlich der erforderlichen Sicherung- und Stützmaßnahmen und der Entsorgung des Bauschuttes geschätzt auf 33.822 Euro, sodass die belangte Behörde den Beschwerdeführern mit Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides zu Recht die Vorauszahlung dieses Kostenbetrages gemäß § 4 Abs. 2 VVG auftrug. Umstände, wonach die Kostenschätzung des Amtssachverständigen der belangten Behörde preislich unangemessen sei, sind nicht ersichtlich und wurden von den Beschwerdeführern auch nicht dargetan (vgl. zur Beweislast des Verpflichteten hinsichtlich einer solchen Unangemessenheit VwGH 24.3.2023, Ra 2022/06/0312).

Anzumerken ist, dass die Vorauszahlung der Kosten nur „gegen nachträgliche Verrechnung“ aufgetragen wird, was bedeutet, dass höhere tatsächliche Kosten nachzuzahlen sind, ein verbleibender Überschuss hingegen den Beschwerdeführern zurückzuerstatten ist. Im Übrigen steht es den Beschwerdeführern frei, vor Beginn der Ersatzvornahme durch das von der belangten Behörde beauftragte Bauunternehmen die aufgetragene Beseitigung doch noch selbst (allenfalls unter Berücksichtigung eines nachträglich erteilten baubehördlichen Konsenses) vorzunehmen und so die Notwendigkeit der Ersatzvornahme mit ihren Kostenfolgen zu vermeiden.

4.4.2. Da sich schon im Hinblick auf den länger zurückliegenden Zeitraum seit der Erlassung des ersten Kostenvorauszahlungsbescheides vom 25.4.2004 die Basis der Kostenschätzung wesentlich geändert hat, zumal nicht mehr davon auszugehen ist, dass ein Dritter die Beseitigungsarbeiten zu den seinerzeitigen Preiskonditionen durchführen kann, sprach auch nichts gegen die neuerliche Erlassung eines Kostenvorauszahlungsauftrages gegenüber dem Erstbeschwerdeführer (vgl. dazu nochmals VwGH 24.3.2023, Ra 2022/06/0312).

4. Die ordentliche Revision ist im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, da noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu der - über diesen Einzelfall (vgl. Punkt 4.3.1.) hinausgehenden - bedeutenden Rechtsfrage ersichtlich ist, ob nach dem Wegfall der Beschränkung der Berufungs- bzw. Beschwerdegründe gemäß § 10 Abs. 2 VVG aF durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, der nochmaligen Anordnung einer

Ersatzvornahme das aus der Rechtskraft eines früheren solchen Bescheides resultierende Wiederholungsverbot entgegensteht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack